

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHTSGRUNDLAGEN

Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2002
(Vorlage 4036) für das Beitrittsgesetz zur revidierten IVÖB

K 10.1

Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 23. Juli 2003
(Vorlage 4094) für die Genehmigung der Submissionsverordnung

K 10.2

in der Schweiz. Diese Neuordnung sollte aber nicht nur der Umsetzung des GPA dienen, sondern auch einen Beitrag zur marktwirtschaftlichen Erneuerung und zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft nach dem Nein zum EWR 1992 leisten. Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) zielte darauf ab, öffentlichrechtliche Wettbewerbshindernisse auszuräumen.

Die Kantone haben zum Zweck der Umsetzung des GPA und der massgeblichen Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes am 25. November 1994 die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, geschaffen. Dieses Konkordat ist am 21. Mai 1996 in Kraft getreten. In der Folge sind sämtliche Kantone beigetreten und haben die für die Umsetzung notwendigen Ausführungserrlässe in Kraft gesetzt. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz hatte Vergaberichtlinien (VRöB) erlassen, die den Kantonen als koordinierende Vorlage dienen.

Die IVöB beschränkte sich von Anfang an nicht allein auf die Umsetzung des GPA. Insbesondere sollte auch unterhalb der GPA-Schwellenwerte das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen des Gegenrechts liberalisiert und harmonisiert werden. Erfasst wurden auch Auftraggeberinnen und Auftraggeber aus dem Telekommunikationssektor und fakultativ auch die Gemeinden sowie vom Bund, von den Kantonen oder Gemeinden subventionierte Objekte und Leistungen. Dies erfolgte vorausschauend auf das geplante sektorielle Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (nachstehend Bilaterales Abkommen genannt).

Der Kanton Zürich hat die IVöB umgesetzt, indem er in einem Gesetz vom 22. September 1996 (LS 720.1) den Beitritt zu diesem Konkordat erklärt und damit dieses integral übernommen hat. Dieses Beitrittsgesetz wurde in einer Volksabstimmung vom 22. September 1996 gutgeheissen. Zudem erliess der Regierungsrat am 18. Juni 1997 eine Submissionsverordnung (SVO; LS 720.11). Beide Erlasse sind seit dem 1. November 1997 in Kraft. Durch Regierungsratsbeschluss wurden die Gemeinden per 1. Januar 1999 ebenfalls dieser Gesetzgebung unterstellt.

Seit mehr als drei Jahren sind die Rechtsgrundlagen im Kanton Zürich kohärent mit den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts und bedürfen im Hinblick auf die Umsetzung des Bilateralen Abkommens nur geringfügiger Anpassungen. Die Auswirkungen der Revision auf die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wie auch auf die Anbietenden werden somit nicht zu einschneidenden Änderungen führen wie die seinerzeitige Neuregelung von 1997.

Weisung

I. Anlass zur Revision des Vergabewesens im Kanton Zürich

1. Die heutige Situation im Kanton Zürich

Das WTO-(früher GATT-)Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (General Procurement Agreement / GPA), das für unser Land am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, war Anlass für die in der Folge eingeleitete völlige Neuordnung des Vergaberechts auch

2. Hintergrund der Revision: Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und interkantonale Harmonisierung

Die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 angenommenen Bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft betreffen die sieben Sektoren Luft- und Landverkehr, Personenverkehr, Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft sowie die Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Diese Abkommen sind auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten und müssen in das innerstaatliche Recht überführt werden.

Das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens regelt die Beschaffungen der Schweiz im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und den EU-Mitgliedstaaten auf staatsvertraglicher Ebene. Die Schweiz wie auch die Europäische Gemeinschaft verpflichten sich, im bilateralen Verhältnis neben dem bestehenden Anwendungsbereich des GPA zusätzlich die Gemeinden sowie Beschaffungen von privaten und öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich des Schienenverkehrs, der Gas- und Wärmeversorgung und der Telekommunikation tätig sind, dem GPA zu unterstellen. Das Gleiche gilt für die privaten Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die Öffentlichkeit mit Wasser, Elektrizität und Transportmöglichkeiten versorgen.

Die Europäische Gemeinschaft hat die Beschaffungen in diesen Bereichen bereits früher im Rahmen der Errichtung des Binnenmarkts liberalisiert. Die Schweiz hatte mit der Ablehnung des EWR-Abkommens keinen Zugang zu diesen Auftragsvergaben. Mit dem Bilateralen Abkommen werden diese Bereiche einer gegenseitigen Liberalisierung zugeführt, und damit wird der Anwendungsbereich des GPA ausgedehnt bzw. ergänzt. Anbietende aus anderen dem GPA angehörenden Ländern wie beispielsweise den USA oder Kanada werden auf Grund des bilateralen Charakters des Abkommens von diesem Zugang jedoch ausgenommen. In Zukunft wird bei Vergaben zu unterscheiden sein, ob Anbietende aus den EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind oder nicht. Die im Wesentlichen gleiche Regelung wie mit der EU hat die Schweiz inzwischen auch mit der EFTA getroffen.

Für die Schweiz bedeutet der Abschluss dieses Abkommens, dass Schweizer Anbietende dasselbe Recht auf den Zugang zum Beschaffungsmarkt der Europäischen Union haben wie Anbietende aus einem anderen EFTA-Staat auf Grund des EWR. Dieser Marktzugang ist von beträchtlicher Bedeutung. So gehen 60% der Exporte der Schweiz in die EU und 80% der Importe stammen aus EU-Ländern.

Die geplante Inkraftsetzung des Bilateralen Abkommens wurde zum Anlass genommen, auch gewisse Harmonisierungen des Schweizer Rechts vorzunehmen. Insbesondere die Kantone nehmen die Gelegenheit wahr, interkantonal Schwellenwerte und Verfahren zu harmonisieren und eine verbesserte Koordination mit dem Binnenmarktgesetz zu erreichen.

Diese Harmonisierung liegt insbesondere auch im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Diese verfügen häufig nicht über die finanziellen und personellen Mittel und das Know-how, um sich über die aktuellen Ausschreibungen in den Kantonen, die unterschiedliche Rechtslage und die Praxis von Behörden sowie Gerichten informieren zu können.

Am 15. März 2001 vereinbarten die Kantone eine Revision der IVöB. Ebenfalls wurden die Vergaberichtlinien (VRöB) revidiert. Sie dienen den Kantonen als Mustervorlage für die Umsetzung der revidierten IVöB. Diese Revision der IVöB bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Kantonen und tritt durch Veröffentlichung der Beiträge in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze (SR) in Kraft. Weitere Kantone können jederzeit beitreten. Findet die Vertragsrevision nicht gleichzeitig die Zustimmung aller beteiligten Kantone, bleibt die alte Vereinbarung für die Kantone, die der revidierten Fassung nicht oder noch nicht beigetreten sind, weiterhin in Kraft.

Bis heute haben die Kantone Freiburg, St. Gallen, Bern und Basel-Stadt den Beitritt zum revidierten Konkordat beschlossen. Alle übrigen Kantone treffen Vorbereitungen, um die Anpassungen an das neue Recht möglichst im 1. Halbjahr 2003 in Kraft setzen zu können.

II. Überblick über die wichtigsten Änderungen

Die Revision der IVöB bezweckt die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen sowie die Harmonisierung der Verfahren und Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich. Der Aufbau folgt im Wesentlichen dem Konkordat vom 25. November 1994.

- Die wichtigsten Punkte der Revision der IVöB sind:
 - Neu wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Diese Unterscheidung ist allerdings für den Kanton Zürich nicht völlig neu, da bereits bisher zwischen einem der IVöB unterstellten und einem nicht unterstellten Bereich unterschieden wurde. Der Staatsvertragsbereich gemäss der revidierten IVöB – dabei handelt es sich insbesondere um das GPA und das Bilaterale Abkommen – bestimmt sich auf Grund

von Schwellenwerten, die je nach Abkommen unterschiedlich sind. Während diejenigen des GPA unverändert geblieben sind, wird der Anwendungsbereich des Bilateralen Abkommens mit weiteren Schwellenwerten erfasst.

Im Staatsvertragsbereich werden die Kantone, neu die Bezirke und Gemeinden sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, erfasst. Sodann fallen Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung darunter. Des Weiteren werden Vergabestellen in den Bereichen Telekommunikation, Gas- und Wärmeversorgung sowie Schienenverkehr erfasst.

Die neu auf Grund des Bilateralen Abkommens unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber können von der Unterstellung ausgenommen werden, wenn in ihrem Tätigkeitsbereich echter Wettbewerb herrscht (Ausklaukel).

Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen der revidierten IVöB überdies die anderen Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, sowie Objekte und Leistungen Privater, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden. In diesem Bereich bestehen keine staatsvertraglichen Verpflichtungen. Ausländische Anbietende besitzen keine Ansprüche und haben keine Möglichkeiten, Rechtsmittel zu ergreifen.

Die Schwellenwerte und Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich wurden interkantonal harmonisiert und den bisherigen Erfahrungen angepasst. So wurden insbesondere die Schwellenwerte für freihändige Vergaben im Bereich Dienst- und Bauleistungen erhöht. Neu ist auch die Aufteilung der Bauarbeiten in Bauhaupt- und Baunebengewerbe mit jeweils unterschiedlichen Schwellenwerten.

Harmonisiert wurde auch der Rechtsschutz, indem neben den bereits bestehenden Bestimmungen neu zusätzlich die Definition der anfechtbaren Verfügung in der revidierten IVöB selber geregelt ist. Diese Regelung bedeutet im Ergebnis für den Kanton Zürich allerdings keine Neuerung.

III. Die revidierten Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung (IVöB) im Einzelnen

Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt. Insbesondere dort, wo bloss sprachliche oder technische Bereinigungen vorgenommen wurden, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

a) Zweck (Art. 1)

Mit der neuen Formulierung in Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Marköffnung hinsichtlich der Beschaffungen von Trägern kantonaler und kommunaler Aufgaben sowie von Dritten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen bezweckt wird. Die Unterstellung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern richtet sich im Detail nach Art. 8 der revidierten IVöB. Die Klarstellung, wonach zwischen staatsvertraglichen Pflichten und einer umfassenderen Marköffnung im Nicht-Staatsvertrags-Bereich unterschieden wird, entspricht der bisherigen Regelung im Kanton Zürich.

In Absatz 2 wird zudem neu auf die angestrebte Harmonisierung und die Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtungen insbesondere des GPA und des Bilateralen Abkommens hingewiesen.

b) Interkantonales Organ (Art. 4)

Dem Interkantonalen Organ (InöB) kommt neu grössere Bedeutung zu. Es kann die Schwellenwerte anpassen (Abs. 2 lit. c) und ist vor allem für die Entgegennahme und Ersteinbearbeitung der Gesuche um Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsverfahren zuständig (Abs. 2 lit. c^{bis}). Beschaffungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die auf Grund des Bilateralen Abkommens neu dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden, können von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden, falls nachweisbar Wettbewerb herrscht. Dies ist dann der Fall, wenn innerhalb eines geografisch bestimmten Gebietes Konkurrenten dieselben Dienstleistungen unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten in der Lage sind und eine Wettbewerbssituation vorhanden ist, die keiner staatlichen Regulierung mehr bedarf. Die Nichtunterstellung wird abschliessend vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels beschwerdefähiger Verfügung festgelegt. Für Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die nur auf Grund des GPA erfasst werden, ist eine solche Nichtunterstellung nicht vorgesehen.

Das Interkantonale Organ hat zudem zur Wahrung der Kontrolle über die Durchführung der revidierten IVöB durch die Kantone die Kompetenz, eine Kontrollstelle zu bezeichnen (Abs. 2 lit. e). Indessen soll keine eigene Kontrollstelle vorgesehen werden, sondern diese

Aufgabe der bereits bestehenden Kommission Beschaffungswesen Bund/Kantone (KBBK) übertragen werden. Im Nicht-Staatsvertragsbereich wird die Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte als genügend erachtet. Im Kanton Zürich sind bezüglich der Überwachung keine Anpassungen erforderlich. Die KBBK ist im Übrigen auch Konkretstelle zu den entsprechenden Behörden der Staatsvertragspartner, besonders auch des Bilateralen Abkommens. Das Interkantonale Organ bezeichnet die Delegierten der Kantone (Absatz lit. g und h).

c) *Abgrenzung (Art. 5^{bis})*

Die revidierte Vereinbarung unterscheidet zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich (Abs. 1). Im Staatsvertragsbereich werden insbesondere die Verpflichtungen aus dem GPA und dem Bilateralen Abkommen umgesetzt (Abs. 2), während im Nicht-Staatsvertragsbereich die Bestimmungen der Kantone weiter harmonisiert werden (Abs. 3).

Eine Anbieterin oder ein Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz kann sich nicht auf die den Nicht-Staatsvertragsbereich beziehenden Bestimmungen berufen. Das Bilaterale Abkommen sieht zwar in einer «best-endeavour-Klausel» vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, ihre Vergabestellen aufzufordern, die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht diskriminierend zu behandeln. Diese Klausel bewirkt aber keine rechtliche Verpflichtung. Nach fünf Jahren sollen dann die Fortschritte bei der gegenseitigen Liberalisierung geprüft werden.

d) *Auftragsgarten (Art. 6)*

Die revidierte Vereinbarung stellt klar, dass vom Staatsvertragsbereich nur die in den Staatsverträgen konkret aufgeführten Auftragsgarten erfasst werden (Abs. 1). Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen hingegen – unter Vorbehalt von Art. 10 IVöB – alle Arten von Aufträgen der unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber der revidierten IVöB (Abs. 2).

e) *Schwellenwerte (Art. 7)*

Die massgebenden Schwellenwerte werden neu in den Anhängen zur revidierten IVöB aufgeführt. Dabei wird im Anhang 1 unterschieden zwischen den bisherigen Schwellenwerten des GPA und den neuen des Bilateralen Abkommens. Im Anhang 2 sind zudem die Schwellenwerte für den Nicht-Staatsvertragsbereich aufgeführt. Diese wurden auf Grund der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen angepasst und teilweise erhöht. Für den Kanton Zürich ergeben sich bei der Schnittstelle freihändiges Verfahren/Einladungsverfahren An-

derungen. Sodann wird neu zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe unterschieden. Unter das Bauhauptgewerbe fallen gemäss der Definition in den VRöB alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks, während die übrigen Arbeiten zum Baunebengewerbe gerechnet werden.

In Absatz 2 wird die bereits bisher bekannte Bagatelklausel für Bauaufträge im Staatsvertragsbereich sprachlich klarer umschrieben. Für den Kanton Zürich bleibt es im Ergebnis aber bei der bisher aus der Praxis bekannten Regelung.

f) *Auftraggeberin und Auftraggeber (Art. 8)*

In diesem Artikel wird hinsichtlich dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich festgehalten, welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber wann und für welche Aufträge den Bestimmungen für den entsprechenden Bereich unterstellt sind. Im Kanton Zürich sind inskünftig folgende zusätzliche Auftraggebende dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt:

Im Staatsvertragsbereich (Abs. 1) richtet sich die genaue Bezeichnung und insbesondere die Abgrenzung der unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach den einzelnen Bestimmungen der Staatsverträge. Grundsätzlich fallen darunter Kantone, Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Haben sie kommerziellen oder industriellen Charakter, unterstehen sie der Vereinbarung nicht. Öffentliche Institutionen und Organisationen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (den «Sektoren») sowie Telekommunikation unterstehen ebenfalls der revidierten IVöB. Gemäss dem Bilateralen Abkommen fallen in diesen Bereichen auch private Unternehmen unter die revidierte IVöB, sofern sie mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten wie Monopolen oder Konzessionen ausgestattet sind. Ebenfalls erfasst werden Unternehmen in den Bereichen des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung.

Im Nicht-Staatsvertragsbereich (Abs. 2) wird die Unterstellung im Vergleich zum Staatsvertragsbereich umfassender geregelt. Dies bedeutet, dass zusätzliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber von der revidierten IVöB erfasst werden. Es handelt sich dabei um alle Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, unabhängig von ihrer Rechtsform, wobei wiederum kommerzielle und industrielle Tätigkeiten ausgenommen sind. Schliesslich werden im Nicht-Staatsvertragsbereich wie bisher auch die Vergaben von mehrheitlich subventionierten Objekten und Leistungen von der revidierten IVöB erfasst.

Absatz 3 bestimmt, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn übergeordnete von Kantonen beherrschte Verwaltungsorganisationen wie Regionalverbände gemeinsame Aufträge erteilen. Solche Vergäben unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft, falls eine solche besteht, bzw. wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, dem Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Möglich ist aber auch die gemeinsame Vereinbarung über das anzuwendende Recht, wobei die Anbietenden durch Einlassung diese Rechtswahl annehmen.

Festgelegt wird in Absatz 4 ferner, dass für Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, die nicht an deren Sitz, sondern beispielsweise in einem anderen Kanton ausgeführt werden, das Recht am Ort des Sitzes bzw. des Schwergewichts ihrer Tätigkeit zur Anwendung gelangt.

g) Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht (Art. 9)

Durch die Aufteilung in einen Staatsvertragsbereich und einen Nicht-Staatsvertragsbereich wird eine klare Abgrenzung möglich. Gegenüber den Partnern der Staatsverträge definiert der jeweilige Vertrag Inhalt und Abgrenzung der Verpflichtungen. Im Nicht-Staatsvertragsbereich haben ausländische Anbietende keine Rechtsmittelmöglichkeiten.

h) Verfahrensarten (Art. 12)

Neu wird das Einladungsverfahren bereits in der IVöB geregelt. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf den Nicht-Staatsvertragsbereich (Abs. 1b^{bis}). Zudem wird auch bereits auf der Ebene der revidierten IVöB ein Hinweis auf den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb aufgenommen, wobei auf eine detaillierte Regelung verzichtet wird. Es wird den Auftraggeberinnen und Auftraggebern überlassen, wie sie das Verfahren im Einzelfall regeln und ob sie dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände verweisen wollen. Entscheidend ist, dass die Wettbewerbe im Rahmen der revidierten IVöB erfolgen müssen und nicht gegen deren Grundsätze verstossen dürfen (Abs. 3). Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis im Kanton Zürich.

i) Wahl der Verfahren (Art. 12^{bis})

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass im Staatsvertragsbereich grundsätzlich nur das offene oder das selektive Verfahren gewählt werden kann, während im Nicht-Staatsvertragsbereich gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 auch das Einladungs- oder das freihändige Verfahren möglich ist. Es steht einer Auftraggeberin

oder einem Auftraggeber frei, ein höher stufiges Verfahren auszuwählen, wobei in diesem Fall alle entsprechenden Bestimmungen des ausgewählten Verfahrens eingehalten werden müssen.

Die revidierte IVöB sieht schliesslich vor, dass die Kantone in ihrer Ausführungsgesetzgebung im Nicht-Staatsvertragsbereich für die Verfahren auch tiefere Schwellenwerte festlegen können. Daraus dürfen aber keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden, und die entsprechenden Vorschriften müssen auch ausserkantonalen Anbieterinnen und Anbietern zugute kommen. Im Kanton Zürich ist eine solche Senkung der Schwellenwerte nicht vorgesehen.

j) Kantonale Ausführungsbestimmungen (Art. 13)

Hier sind zwei Punkte hervorzuheben: Die revidierte IVöB äussert sich nicht ausdrücklich zur Art der Veröffentlichungen, vor allem auch den Ausschreibungen. Diese müssen lediglich allen zugänglich sein. Elektronische Ausschreibungen und Veröffentlichungen sind somit zulässig. Die Vereinbarung will insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Bilateralen Abkommen vorgesehenen Förderung der Informationstechnologie elektronische Ausschreibungen nicht verhindern. Der Bund und 22 Kantone haben zur Verfolgung dieses Ziels den Verein Simap gegründet, der eine Website (vgl. www.simap.ch) errichtet hat, auf der sämtliche öffentlich auszuschreibenden Aufträge der beteiligten Partner aufgeführt werden. Im Kanton Zürich sollen elektronische Ausschreibungen und die Einreichung von Angeboten auf elektronischem Weg in der neuen Submissionsverordnung geregelt werden.

Sodann werden neu auf Grund des Bilateralen Abkommens, das verlangt, dass die einschlägigen Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens dreier Jahre aufzubewahren sind, die Kantone zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Archivierung verpflichtet. Die Regelung der Details ist Sache der Kantone. Im Kanton Zürich sind diese ebenfalls festzulegen.

k) Rechtsschutz; Beschwerderecht und Frist (Art. 15)

Wichtige Entscheide der Vergabestellen sind als Verfügungen ausgestaltet und müssen bei einer unabhängigen Instanz angefochten werden können. Im Sinne einer Klarstellung werden diese anfechtbaren Verfügungen wie bereits eingangs erwähnt in abschliessender Form neu in der revidierten IVöB aufgeführt.

Neu wird ebenfalls bereits auf der Stufe der revidierten IVöB festgelegt, dass keine Gerichtsferien gelten. Im Kanton Zürich können somit neu Verträge nach unbenutztem Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist in jedem Fall abgeschlossen und Rechtsmittelverfahren erheblich beschleunigt werden.

IV. Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung

Das neue Beitrittsgesetz zur revidierten IVöB sieht wie bereits bisher nur die wesentlichen Randbedingungen für den Beitritt zum Konkordat vor. In § 1 erfolgt die Beitrittserklärung; die §§ 2 und 3 betreffen die Rechtsmittelverfahren und entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Als wesentlichste Änderung werden die im bisherigen § 4 des Beitrittsgesetzes geregelten anfechtbaren Verfügungen neu in der revidierten IVöB genannt. Ebenfalls fällt die bisherige Regelung über die Nichtunterstellung der Gemeinden auf Grund der Bestimmungen des höherrangigen Rechts dahin.

§ 4 ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass einer neuen Submissionsverordnung, in der die Einzelheiten zum Beschaffungswesen geregelt werden. Angesichts der geringen Abweichungen zur bestehenden Verordnung vom 18. Juni 1997 und vor dem Hintergrund der staatsvertraglichen Verpflichtungen mit ihren Detailregelungen sowie des interkantonalen Harmonisierungsbedarfs soll vom bisherigen Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat abgesehen werden.

V. Weiteres Vorgehen

Die in Anlehnung an die VRöB geplante neue Submissionsverordnung soll gemeinsam mit dem neuen Beitrittsgesetz zur revidierten IVöB in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt hin sind, wie bereits bei Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen 1997, wiederum Informationen und Schulungen für die Vergabestellen im Kanton und in den Gemeinden geplant. Ebenso werden die zugehörigen Unterlagen (Handbuch für Vergabestellen, Informationsbroschüre usw.) den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Vergabestellen im Kanton Zürich werden ab Inkrafttreten des neuen Rechts grundsätzlich nur noch das neue Recht anwenden. Hingegen ist Art. 21 Abs. 3 der revidierten IVöB in dem Sinn zu beachten, dass das bisherige Beitrittsgesetz vom 22. September 1996 sowie die Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 erst formell aufgehoben werden können, sobald sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind. Der Regierungsrat ist dazu zu ermächtigen.

VI. Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. Dezember 2001 folgendes von den Kantonsräten Vilmar Krähenbühl, Zürich, Willy Haderer, Unterengstringen, und Hansjörg Fehr, Klotten, am 6. November 2000 eingereichte Postulat (KR-Nr. 353/2000) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Submissionsverordnung so anzupassen, dass nicht zusätzliche Erschwernisse durch tiefere als von Bund und GATT/WTO vorgeschriebene Schwellenwerte gelten, sondern einheitliche Massstäbe angewendet werden.

Ziel der Revision der IVöB war unter anderem auch die Harmonisierung der Schwellenwerte der Kantone. Zur Frage, bei welcher Höhe diese harmonisierten Werte festzulegen sind, haben umfangreiche Abklärungen und Umfragen bei den Kantonen stattgefunden. Im Ergebnis führte dies zu einer teilweisen Erhöhung der Schwellenwerte. Die neuen Werte sind sachgerecht und weitere Massnahmen erübrigen sich. Der Beitritt zur revidierten IVöB impliziert auch die Zustimmung zu diesen Schwellenwerten, wobei die Möglichkeit einer Senkung weiterhin besteht. Eine weitere Erhöhung ist aber ausgeschlossen.

Die Anliegen dieses Postulats sind inzwischen durch die Revision der IVöB und den geplanten Beitritt sinngemäss erfüllt worden. Das Postulat KR-Nr. 353/2000 betreffend Anpassung der Verfahrenslimiten der Submissionsverordnung kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

VII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 353/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatschreiber:
Buschor Husi

Weisung

I. Allgemeines

1. Die aktuelle Situation im Kanton Zürich

Das WTO- (früher GATT-) Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (General Procurement Agreement / GPA), das für unser Land am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, war Anlass für die in der Folge eingeleitete völlige Neuordnung des Vergaberechts in der Schweiz. Diese Neuordnung sollte aber nicht nur der Umsetzung des GPA dienen, sondern auch einen Beitrag zur marktwirtschaftlichen Erneuerung und zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft nach dem Nein zum EWR 1992 leisten. Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) zielte darauf ab, öffentlichrechtliche Wettbewerbshindernisse auszuräumen.

Die Kantone haben zum Zweck der Umsetzung des GPA und der massgeblichen Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, vom 25. November 1994, geschaffen. Dieses Konkordat ist am 21. Mai 1996 in Kraft getreten (SR 172.056.5). In der Folge sind sämtliche Kantone beigetreten und haben die für die Umsetzung notwendigen Ausführungserlasse in Kraft gesetzt. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz hatte Vergaberichtlinien (VRöB) erlassen, die den Kantonen als koordinierende Vorlage dienten.

Der Kanton Zürich hat die IVöB umgesetzt, indem er in einem Gesetz vom 22. September 1996 (LS 720.1) den Beitritt zu diesem Konkordat erklärt und damit dieses integral übernommen hat. Zudem erliess der Regierungsrat am 18. Juni 1997 eine Submissionsverordnung (SVO; LS 720.11). Beide Erlasse sind seit dem 1. November 1997 in Kraft. Durch Regierungsratsbeschluss wurden die Gemeinden ab 1. Januar 1999 ebenfalls diesen Rechtsbestimmungen unterstellt.

2. Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und des Beitrittsgesetzes

Seit dem 1. Juni 2002 sind die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft, darunter das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens («Bilaterales Abkommen»), in Kraft und müssen in das innerstaatliche Recht übergeführt werden.

Dieses Bilaterale Abkommen regelt bestimmte Beschaffungen der Schweiz im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und den EU-

Mitgliedstaaten auf staatsvertraglicher Ebene. Die Schweiz wie auch die Europäische Gemeinschaft verpflichten sich, im bilateralen Verhältnis neben dem bestehenden Anwendungsbereich des GPA zusätzliche Gemeinden zu unterstellen. Erfasst werden sodann die Beschaffungen von privaten und öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich des Schienenverkehrs, der Gas- und Wärmeversorgung und der Telekommunikation tätig sind, sowie die privaten Vergabestellen, welche die Öffentlichkeit mit Wasser, Elektrizität und Transportmöglichkeiten versorgen.

Die Umsetzung des Bilateralen Abkommens wurde zum Anlass genommen, auch gewisse Harmonisierungen des Schweizer Rechts vorzunehmen. Insbesondere die Kantone nahmen die Gelegenheit wahr, interkantonal Schwellenwerte und Verfahren zu harmonisieren und eine verbesserte Koordination mit dem Binnenmarktgesetz zu erreichen.

Am 15. März 2001 beschloss die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) deshalb eine Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Ebenfalls wurden die Vergaberichtlinien (VRöB) revidiert. Sie dienen den Kantonen als Mustervorlage für die Umsetzung der revidierten IVöB. Die revidierte IVöB ist am 28. Januar 2003 in Kraft getreten durch Veröffentlichung der Beitritte der Kantone Freiburg, St. Gallen, Bern und Basel-Stadt in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze. Inzwischen ist auch der Kanton Schaffhausen der revidierten IVöB beigetreten. Weitere Kantone können jederzeit beitreten. Alle Kantone treffen derzeit Vorbereitungen, um die Anpassungen an das neue Recht möglichst bald in Kraft setzen zu können. Findet die Vertragsrevision nicht gleichzeitig die Zustimmung aller beteiligten Kantone, bleibt die alte Vereinbarung für die Kantone, die der revidierten Fassung nicht oder noch nicht beigetreten sind, weiterhin in Kraft.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 11. Dezember 2002 mit Vorlage 4036 ein Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 unterbreitet (vgl. Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 2003). Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die Vorlage beraten und am 22. April 2003 dem Kantonsrat ihren Antrag unterbreitet (Vorlage 4036 a).

Ergänzend erfolgt die vorliegende Revision der Submissionsverordnung, die sich im Aufbau an der bisherigen Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 und hinsichtlich der Änderungen grundsätzlich an den erwähnten revidierten Vergaberichtlinien (VRöB) orientiert.

II. Bemerkungen zum Inhalt der revidierten Submissionsverordnung (SVO)

1. Allgemeines

Die Revision der Submissionsverordnung bezweckt die Umsetzung des revidierten Beitrittsgesetzes und der revidierten IVöB. In der Submissionsverordnung werden nur noch diejenigen Einzelheiten geregelt, die nicht bereits von diesen Erlassen erfasst werden. Dies führte teilweise zu einer Straffung der bisherigen Bestimmungen, in dem Wiederholungen vermieden werden konnten.

Die wichtigsten Punkte der Revision der Submissionsverordnung sind:

- Neu wird in der revidierten IVöB zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Diese Unterscheidung wird auch in der revidierten Submissionsverordnung eingehalten, und es werden teilweise unterschiedliche Regelungen für die beiden Bereiche getroffen (vgl. dazu nachfolgend).
- Auf eine Definition der Auftragsarten wie insbesondere in den bisherigen Anhängen 1 und 2 wird verzichtet, da eine solche bereits in Art. 6 IVöB enthalten ist. In der Submissionsverordnung definiert wird hingegen die für das Zürcher Recht neue Unterscheidung zwischen Aufträgen im Bauhaupt- und solchen im Baunebengewerbe.
- Ebenso werden in der Submissionsverordnung keine Schwellenwerte mehr festgelegt und mit Ausnahme des freihändigen Verfahrens gemäss § 10 SVO keine Verfahrensarten beschrieben, da diese Punkte ebenfalls in der revidierten IVöB geordnet wurden.
- Das in der Praxis wichtige Thema der Vorbefassung wird neu ausdrücklich geregelt.
- Veröffentlichungen haben, wo erforderlich, ausser im Kantonalen Amtsblatt neu zusätzlich auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen zu erfolgen. Dies soll auf der Website (vgl. www.simap.ch) des Vereins Simap.ch geschehen, der vom Bund und 22 Kantonen, u. a. auch vom Kanton Zürich, gegründet wurde. Diese Form der elektronischen Publikation tritt an die Stelle der bisherigen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).
- In einer weiteren Zukunft sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch elektronische Angebotseingaben möglich sein.
- Bezüglich der Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Anbietenden wird festgelegt, dass alle in der Schweiz geltenden Be-

stimmungen als gleichwertig betrachtet werden.

- Neu ist zudem die Konkretisierung des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Informationen. Eingereichte Unterlagen müssen vertraulich behandelt und die Urheberrechte der Anbietenden beachtet werden.
 - Möglich sind inskünftig auch Sanktionen gegen Anbietende, die in schwerwiegender Weise gegen die Vergabebestimmungen verstossen.
 - Auf Grund des Bilateralen Abkommens musste schliesslich die Archivierung von Vergabeakten geregelt werden.
- Im Nicht-Staatsvertragsbereich bestehen wie schon bisher im Zürcher Recht gewisse Erleichterungen, die es den Vergabestellen ermöglichen, den administrativen Aufwand zu verringern. Die unterschiedlichen Regelungen im Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich betreffen vor allem die Wahl der Verfahrensart, die Fristen für die Eingabe der Angebote bzw. des Antrags auf Teilnahme bei der Ausschreibung im selektiven Verfahren, die Form der Ausschreibungen, die Veröffentlichung des Zuschlags sowie die Pflicht zur Erstellung von Statistiken.
- Die Revision wurde zusätzlich zum Anlass genommen, einzelne der bisherigen Bestimmungen sprachlich klarer zu verfassen und, wo erforderlich, zu verdeutlichen.

2. Die revidierten Bestimmungen der Submissionsverordnung (SVO) im Einzelnen

Nachfolgend werden nur die wichtigsten Änderungen dargestellt. Insbesondere dort, wo bloss sprachliche oder technische Bereinigungen vorgenommen wurden, wird auf eine Erläuterung verzichtet. Wo erforderlich, erfolgen zudem zu einzelnen Bestimmungen Hinweise, die sich insbesondere aus der bisherigen Praxis der Vergabestellen sowie der Gerichte ergeben haben.

§ 1 Zweck

Im neuen § 1 SVO wird festgehalten, dass die Verordnung Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen regelt: Mit der revidierten SVO werden die revidierte IVöB und das revidierte Beitrittsgesetz vollzogen.

Im bisherigen § 1 wurde der Anwendungsbereich konkretisiert. Neu wird der Anwendungsbereich in der revidierten IVöB in den Art. 5^{bis} bis 10 abschliessend geregelt. Eine Wiederholung in der SVO erübrigt

6

sich. Die bisherigen §§ 1–4 SVO konnten so wesentlich gestrafft werden.

Im bisherigen § 4 SVO und den bisherigen Anhängen 1 und 2 zur SVO wurden Bau- und Dienstleistungsaufträge mittels Hinweisen auf die so genannten CPC-Listen (Zentrale Produktklassifikation der Vereinten Nationen) definiert. Neu ist auf Grund von Art. 6 IVöB eine Definition der Auftragsarten vorzunehmen. Die darin als massgebend erklärten Staatsverträge (GPA, Bilaterales Abkommen) nehmen in ihren Anhängen weiterhin auf die CPC-Listen Bezug. Ist im Einzelfall die Zuordnung zu einer Auftragsart unklar, sind diese Listen somit weiterhin zu konsultieren. Zu beachten ist, dass die jeweils aktuelle Version berücksichtigt wird. Diese ist auf der Website der Vereinten Nationen unter <http://esa.un.org./unsd/cr/registry/regct.asp> zu finden.

§ 2 Auftragswert und Auftragsdauer

Neu ist die Bestimmung in Absatz 3, wonach die Wahl der Laufzeit eines Dauerauftrags nicht so gewählt werden darf, dass andere Angebote unangemessen lange vom Markt ausgeschlossen werden. Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände beurteilt werden. In Betracht zu ziehen sind insbesondere auch die von der berücksichtigten Anbieterin bzw. vom berücksichtigten Anbieter zu tätigen Investitionen. Mit der gewählten Formulierung soll verhindert werden, dass Verträge abgeschlossen werden, die für andere Marktteilnehmer einen Ausschluss vom Markt bedeuten, der im Bedarfsfall als diskriminierend betrachtet werden könnte.

Die Ausschreibung hat deshalb auch Angaben zur (ungefähren) Dauer eines Auftrags und Informationen zu Daueraufträgen zu enthalten (§ 13 Abs. 1 lit. c und d SVO).

§ 3 Bauaufträge

Neu wird zwischen Aufträgen im Bauhauptgewerbe und solchen im Baunebengewerbe unterschieden (Abs. 1). Die Unterscheidung ist insbesondere bei der Ausschreibung von Bauaufträgen im Nicht-Staatsvertragsbereich – sowie im Staatsvertragsbereich im Bereich der Bagatelklauseel – von Bedeutung, da unterschiedliche Schwellenwerte zur Anwendung gelangen (Anhang 2 zur IVöB).

Die Bestimmung wurde offen formuliert. Unter das Bauhauptgewerbe fallen in der Regel alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks, wie z. B. Maurer- und Betonarbeiten, Fassadenisolationen, ferner Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Gerüstbau,

7

Strassenbau und Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten) sowie Steinhauer- und Steinbrucharbeiten. Zum Baunebengewerbe gehören in den meisten Fällen Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner- und Spenglerarbeiten sowie Heizungs-, Klima- und Lüftungsarbeiten. Massgebend sind jedoch immer die konkreten Umstände der einzelnen Ausschreibung. Je nach Konstruktionsart und Bauweise ist es beispielsweise möglich, dass Zimmer- und Metallbauarbeiten auch unter das Bauhauptgewerbe fallen, wenn ihren Produkten eine tragende und beherrschende Funktion für das Bauwerk zukommen.

Zu Absatz 2 ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Verfahrensart für Bauaufträge im Staatsvertragsbereich bereits in Art. 7 IVöB geregelt wird.

§ 4 Besondere Berechnungsmethoden

Bei dieser Bestimmung wurden die Absätze 1 und 3 einfacher und verständlicher formuliert. Sobald ein Vertrag mit unbestimmter Laufzeit vorliegt, d. h. also Daueraufträge wie Miete, Pacht oder Leasing, sowie Rahmenverträge und andere Verträge, bei denen der Gesamtpreis noch nicht feststeht, ist der Auftragswert anhand der auf vier Jahre umgerechneten Rate zu berechnen. Unter Absatz 1 fallen demgegenüber nur diejenigen Aufträge, bei denen es sich um je einzelne Verträge handelt, welche die Vergabestelle an sich nicht als ein Ganzes betrachtet. Um Missbräuche zu vermeiden, gilt als Auftragswert der Gesamtwert solcher Aufträge während zwölf Monaten. Dabei ist vom Gesamtwert der in den letzten zwölf Monaten vergebenen Aufträge auszugehen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Schätzung für die nächsten zwölf Monate, die dem Erstauftrag folgen, vorgenommen werden. Sodann ist nach Ablauf von zwölf Monaten der Auftragswert neu zu berechnen und unter Umständen eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.

Unverändert bleibt Abs. 2, wonach bei der Bestimmung des Auftragswerts Optionen auf Folgeaufträge zu berücksichtigen sind.

§ 5 Lehrlingsausbildung

Die Möglichkeit, Lehrlingsausbildungen zu Gunsten von Anbietenden berücksichtigen zu können, wurde vom Kantonsrat bereits bei der Genehmigung der Submissionsverordnung 1997 im Rahmen der Zuschlagskriterien von § 31 Abs. 1 SVO verlangt. Durch das Dringliche

Postulat KR-Nr. 78/2003 betreffend Berücksichtigung von Betrieben mit Lehrlingsausbildung im Submissionsverfahren, das vom Kantonsrat am 26. Mai 2003 überwiesen wurde, hat dieser sich insbesondere dafür ausgesprochen, dass zu prüfen sei, «ob eine neue Bestimmung in die Verordnung aufgenommen oder ob das Zuschlagskriterium verbindlicher formuliert werden muss».

Obwohl der Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens nicht in der Schaffung von Anreizen liegen kann – und seien sie noch so berechtigt –, soll dem Dringlichen Postulat im Rahmen des rechtlich Möglichen gefolgt werden. Auch wenn das Zürcher Verwaltungsgericht noch nie Gelegenheit hatte, konkret zum Thema Stellung zu nehmen, hat es doch angemerkt, dass die Zulässigkeit des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» umstritten sei und dass es dabei (wenn überhaupt) nicht auf die absolute Zahl der Lehrlinge ankommen könne, sondern auf das Verhältnis in Bezug auf die Gesamtheit der Beschäftigten, da andernfalls grosse gegenüber kleineren Firmen bevorzugt würden (VB.2001.00215 E.6 auf www.vgrzh.ch). Einzelne Verwaltungsgerichte haben die Zulässigkeit des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» bejaht, soweit ihm «untergeordnete Bedeutung» bzw. «kein übermässiges Gewicht» zukomme. In diesem Sinne steht das Kriterium auch in der neuen Submissionsverordnung wieder zur Verfügung. Ergänzend sollen neu bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit Anbietende berücksichtigt werden, die Stellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten, sofern überhaupt solche Firmen vorhanden sind. Damit sollen Firmen bevorzugt werden können, die sich für das Anliegen der Lehrlingsausbildung einsetzen. Gleichzeitig wird aber eine zu restriktive Formulierung vermieden, um kleine und junge Unternehmen, die allenfalls (noch) keine Lehrstellen anbieten können, nicht zu benachteiligen.

§ 7 Beteiligte Unternehmen

In diesem Paragraf wird die bisherige Regelung von § 13 Abs. 1 SVO verdeutlicht. Vergabestellen können neben weiteren Angaben auch Nachweise über die Eignung der beteiligten Subunternehmen verlangen. Kommt eine Anbieterin oder ein Anbieter der Aufforderung nicht nach, kann ein Ausschluss gemäss § 28 lit. i SVO erfolgen.

§ 8 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

In dieser Bestimmung werden im Wesentlichen die bisherigen §§ 13 Abs. 2 und 26 Abs. 2 SVO zusammengefasst. Die Anbietenden sind in den Ausschreibungsunterlagen auf die entsprechenden Vorschriften aufmerksam zu machen und aufzufordern, deren Einhaltung zu bestätigen. Die Aufforderung zum Nachweis der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen bzw. zur Bewältigung der Nachprüfung hat somit nicht nur bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten zu erfolgen. Die Aufforderung ist immer dann erforderlich, wenn berechnete Zweifel oder Hinweise für eine Nichteinhaltung bestehen. In § 28 lit. i SVO wurde zudem die ausdrückliche Grundlage für einen möglichen Ausschluss geschaffen, falls eine Anbieterin oder ein Anbieter der Aufforderung nicht oder nicht genügend nachkommt.

Neu ist die Regelung in Abs. 2, Satz 2, wonach alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbedingungen als gleichwertig erachtet werden. Damit wird dem im Binnenmarktgesetz festgelegten Herkunftsprinzip gefolgt.

§ 9 Vorbefassung

Mit dieser Bestimmung wird die Vorbefassung in Ergänzung zu § 16 Abs. 4 SVO (bisher § 18 Abs. 4 SVO) ausdrücklich geregelt. Somit dürfen sich Personen und Unternehmen an einem Verfahren nicht mehr beteiligen, sofern sie an der Vorbereitung der Unterlagen und des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können. Damit soll sichergestellt werden, dass für alle Anbietenden die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten und ihre Gleichbehandlung sichergestellt ist. Wann die Mitwirkung eine solche Intensität und einen derartigen Umfang erreicht hat, muss im Einzelfall festgestellt werden. Die vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in mehreren Entscheiden entwickelte Praxis kann dabei als Leitlinie dienen. Ausserdem ist dem Aspekt der tatsächlich möglichen Beeinflussung des Verfahrens verstärkt Beachtung zu schenken. Insbesondere in Fällen, wo der Wissensvorsprung einer Anbieterin oder eines Anbieters dadurch wettemacht werden kann, dass den anderen Anbietenden die fraglichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und allenfalls die Fristen für die Einreichung der Angebote gebührend verlängert werden, kann ausnahmsweise eine Teilnahme am weiteren Verfahren zulässig sein. Der Grundsatz der Transparenz gebietet, dass in einem solchen Fall auf die Mitwirkung der oder des betreffenden Anbietenden von Anfang an hingewiesen wird.

§ 10 Freihändiges Verfahren

Unverändert geblieben ist der Grundsatz, wonach diese Bestimmung restriktiv anzuwenden ist, da damit regelmässig eine Beschränkung des Marktzugangs der anderen Anbietenden verbunden ist. Teilweise wurden sprachliche Korrekturen vorgenommen, und insbesondere ist der Begriff «Wettbewerb» im heutigen § 11 Abs. 1 lit. e durch die Bezeichnung «offenes oder selektives Verfahren» ersetzt worden. Wegefallen sind zudem die bisher vorgenommenen Unterscheidungen bezüglich der Auftragsart, insbesondere im bisherigen § 11 Abs. 1 lit. e und h SVO.

Verzichtet wurde auf die Regelung weiter gehender Ausnahmetatbestände, da weitere mögliche Anwendungsfälle insbesondere von Art. 10 IVöB abgedeckt werden. Diese Bestimmung erlaubt es, von der Anwendbarkeit der IVöB abzusehen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bestimmung von Abs. 1 lit. i zu den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben wurde in Ergänzung zu Art. 12 IVöB gegenüber der Mustervorlage der VRöB sprachlich klarer umrissen. Damit sollen insbesondere die Voraussetzungen der Freihändigen Vergabe verdeutlicht werden. Massgebend dafür ist die Empfehlung des unabhängigen Preisgerichts (wobei der Begriff der Unabhängigkeit nicht zwingend mit Anonymität gleichzusetzen ist). Der Wettbewerb hat den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes und der SVO zu entsprechen. Dabei stehen insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz im Vordergrund. Auf eine detaillierte Regelung solcher Wettbewerbe wurde im Übrigen aber verzichtet, damit den Besonderheiten dieser Verfahren im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

§ 11 Ausschreibung

Wie bisher ist die Ausschreibung im offenen und selektiven Verfahren mindestens im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, während im Einladungs- und Freihändigen Verfahren eine direkte Mitteilung erfolgt. Neu ist, dass die Ausschreibung zusätzlich auf einer elektronischen Plattform des Bundes und der Kantone, d. h. des Verzeichnisses Simap.ch (www.simap.ch), zu erfolgen hat. Mit der elektronischen Eingabe in Simap wird im gleichen Arbeitsgang auch die Publikation im kantonalen Amtsblatt in die Wege geleitet.

§ 13 Angaben / § 15 Ausschreibungsunterlagen

Diese beiden Paragraphen wurden aufeinander abgestimmt, um Wiederholungen zu vermeiden und die bisherige teilweise nicht kongruente Terminologie zu vereinheitlichen. Dabei ist zu beachten, dass vom Begriff Ausschreibung auch die direkte Mitteilung im Einladungs- und Freihändigen Verfahren und somit die Angaben gemäss § 13 SVO erfasst werden. In § 13 SVO werden zunächst sämtliche Angaben aufgezählt, die in der Ausschreibung genannt werden müssen, wobei als Erleichterung in Abs. 2 festgehalten wird, dass für die Angaben zu Varianten, Daueraufträgen, Teilangeboten und zur Bildung von Losen, zum Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten sowie zu den Eignungs- sowie Zuschlagskriterien und die zu erbringenden Leistungen auch die Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen (§ 15 SVO) ausreicht. Die Zuschlagskriterien sind mit einer Rangordnung oder einer Gewichtung zu versehen. Auf die zwingende Festlegung der Gewichtung wurde verzichtet. Ebenfalls wird nicht vorgeschrieben, dass die Kriterien im Einzelnen durch Unterkriterien zu detaillieren sind. Die Vergabestellen werden zudem nicht dazu verpflichtet, eine Beurteilungsmatrix zu erstellen und diese den Anbietenden im Voraus bekannt zu geben.

§ 16 Technische Spezifikationen

Diese Bestimmung und insbesondere die Regelung in Abs. 4 wurde unverändert belassen. Denkbar ist, dass bestimmte Fälle der Vorbefassung weiterhin unter § 16 Abs. 4 SVO und nicht unter § 9 SVO subsumiert werden müssen.

Sodann ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 2 SVO konkretisiert hat, unter denen ein Hinweis auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Marke usw. in den Ausschreibungsunterlagen erfolgen darf. Diese Bestimmung ist eng auszulegen. Der blosse Hinweis auf die Gleichwertigkeit allein ist demnach nicht ausreichend.

§ 18 Vertraulichkeit und Urheberrechte

Der Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen (Art. 11 lit. g IVöB) gebietet, dass eingereichte Unterlagen der Anbietenden vertraulich behandelt werden müssen, soweit Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse betroffen sind. Eine Herausgabe oder eine Bekanntmachung an Dritte darf nur mit dem Einverständnis der Anbieterin

oder des Anbieters erfolgen. Während des Vergabeverfahrens besteht somit kein Recht auf Akteneinsicht. In Rechtsmittelverfahren wird die Vergabestelle vom Verwaltungsgericht aufgefordert, bei der Akten-einreichung die vertraulichen Akten als solche zu bezeichnen. Es ist Aufgabe des Gerichtes, im Rahmen einer Interessenabwägung über die Weitergabe an Dritte, insbesondere an die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer, zu entscheiden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass es der Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen unter Umständen gebietet, auf eine Bekanntgabe der ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots an nicht berücksichtigte Anbietende zu verzichten (§ 38 Abs. 4 SVO).

Die Urheberrechte wie auch die weiteren Immaterialgüterrechte der Anbietenden müssen beachtet werden. Die unerlaubte Nutzung der von ihnen eingereichten Unterlagen ist nicht zulässig. Die Rechtsfolgen einer solchen Verletzung richten sich insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 2000 (SR 231.1) und dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241).

§ 21 Fristen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Die Fristen im Staatsvertragsbereich haben keine Veränderung erfahren. So beträgt die Frist für die Einreichung eines Angebots weiterhin 40 Tage und für die Einreichung des Gesuchs um Teilnahme im selektiven Verfahren 25 Tage (§ 20 Abs. 1 lit. a und b SVO). Die Fristen für Ausschreibungen im Nicht-Staatsvertragsbereich wurden hingegen in § 21 SVO verkürzt. Sie sollen in allen Verfahren in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen. Dies gilt auch für die erste Stufe in einem selektiven Verfahren.

§ 22 Eignungskriterien

Diese Bestimmung wurde nur leicht verändert, indem neu auch die technische Leistungsfähigkeit der Anbieterin bzw. des Anbieters erwähnt wird. Eignungskriterien dürfen wie Zuschlagskriterien keine Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Anbietenden zur Folge haben. Eignungskriterien sind deutlich von den Zuschlagskriterien abzugrenzen. Während die Letzteren sich auf das einzureichende Angebot beziehen, sind Eignungskriterien immer in Bezug auf die von den Anbietenden geforderten Eigenschaften festzulegen. Dabei ist dem

Einzelfall Rechnung zu tragen und nicht nach starren Vorgaben vorzugehen. Die Eignungskriterien sollen es ermöglichen, diejenigen Anbietenden, die nicht in der Lage sind, den Auftrag auszuführen, vom Verfahren auszuschliessen. Um neuen oder jungen Unternehmen den Marktzugang aber nicht unnötig zu erschweren, dürfen keine unangemessenen und nicht sachgerechten Anforderungen an die Eignung gestellt werden.

§ 24 Einreichung der Angebote

Neu besteht die Möglichkeit, dass die Angebote neben der Zustellung durch die Post oder der direkten Übergabe auch elektronisch eingereicht werden können (Abs. 2). Die Voraussetzungen dazu werden eng umschrieben, insbesondere muss Gewähr für die Identität der Anbietenden und die Vertraulichkeit sowie die Unabänderlichkeit der Angebote bestehen. Diese Anforderungen bedürfen der Konkretisierung durch die Vergabestellen. Solange diese die elektronische Übermittlung in den Ausschreibungen nicht ausdrücklich zulassen, müssen entsprechende Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Unverändert bleibt bei allen drei Zustellungsmöglichkeiten, dass das Angebot innert der Frist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eingehen muss. Das Datum des Poststempels ist somit nicht massgebend, und verspätete Angebote müssen ausgeschlossen werden. Das Angebot muss vollständig und mit der rechtsgültigen Unterschrift der dafür bei der Anbieterin oder dem Anbieter zuständigen Person bzw. Personen versehen sein. Die Übermittlung per Fax ist weiterhin nicht zulässig.

Unverändert gilt, dass die Angebote nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden dürfen (Abs. 4).

§ 25 Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren

Auch hier besteht die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung. Die Voraussetzungen dafür sind, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, im Grundsatz dieselben wie für die elektronische Einreichung von Angeboten. Zusätzlich ist auch eine Übermittlung per Fax möglich.

§ 27 Öffnung der Angebote

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Angebote bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben müssen. Damit soll verhindert werden, dass Verhandlungen zwischen den Vergabestellen und den Anbietenden geführt werden. Die Gleichbehandlung der Anbietenden soll durch diese Bestimmung ebenso sichergestellt wie Korruption von Beginn an unterbunden werden. Die Angebote dürfen nur ausnahmsweise früher geöffnet werden, falls sich bei deren Identifikation Schwierigkeiten ergeben. Dies kann insbesondere bei grösseren Vergabestellen, die eine Vielzahl von Ausschreibungen gleichzeitig abwickeln, der Fall sein, wenn Angebote nicht oder nicht ausreichend beschriftet sind und daher nicht mit hinreichender Sicherheit einem Ausschreibungsverfahren zugeordnet werden können. In einem solchen Fall soll es ausnahmsweise zulässig sein, solche Angebote frühzeitig zu öffnen. Nach erfolgter Identifikation sind sie jedoch erneut zu verschliessen und erst nach Ablauf des Eingabetermins, zusammen mit den anderen Angeboten, im Rahmen der Öffertöffnung zu öffnen und mit Bezug auf den Inhalt protokollarisch zu erfassen.

Die Öffnung der Angebote hat durch zwei Vertreter der Vergabestelle gleichzeitig zu erfolgen. Dies bedeutet, dass beide Vertreter zur selben Zeit sämtliche Angebote zu öffnen und im Protokoll zu erfassen haben. Neu ist ausdrücklich geregelt, dass die Einsicht in das Protokoll spätestens nach dem Zuschlag zu ermöglichen ist. Die Anbietenden haben keinen Anspruch darauf, zu einem früheren Zeitpunkt Auskunft zu erhalten. Damit soll allfälligen Einflussnahmen vorgebeugt werden.

§ 28 Ausschlussgründe

§ 28 SVO enthält wie bisher eine nicht abschliessende Liste von Ausschlussgründen. In lit. i wird neu festgehalten, dass Anbietende auch ausgeschlossen werden müssen, wenn sie den Anforderungen gemäss § 7 SVO (Angaben zu allfälligen Subunternehmern) sowie § 8 Abs. 3 SVO (Nachweis der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) nicht nachkommen. Ein Ausschluss muss demnach erfolgen, wenn die Anbietenden entweder die verlangten Angaben innert Frist gar nicht bzw. unvollständig liefern oder wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass sie bzw. die beigezogenen Subunternehmern die verlangten Anforderungen nicht erfüllen. Lit. j regelt in gleicher Weise den Ausschluss, wenn im Falle eines ungewöhnlich niedrigen Angebots gemäss § 32 SVO die verlangten Nachweise zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen und Erfül-

lung der Auftragsbedingungen innert Frist nicht beigebracht werden.

Nicht mehr erwähnt wird der bisherige Ausschlussgrund von § 26 Abs. 1 lit. f SVO. Diese Bestimmung liess sich mit dem Herkunftsortsprinzip und dem Territorialitätsprinzip nicht vereinbaren.

§ 31 Verbot von Abgebotsrunden

Unverändert bleibt das Verbot der Abgebotsrunden. Einzig im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen möglich. Es ist jedoch nicht zulässig, die Anbieterin oder den Anbieter in unlauterer Weise zu Preisnachlässen zu bewegen.

§ 33 Zuschlagskriterien

Grundsätzlich erfolgen hinsichtlich der Zuschlagskriterien keine Änderungen. Die Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Liste möglicher Kriterien. Solche Kriterien müssen im Einzelfall in Bezug auf die konkret zu beschaffende Leistung in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden. Sie sind entweder in einer Reihenfolge aufzuführen oder mit einer Gewichtung versehen. Es ist bei Bedarf möglich, weitere Kriterien, die in § 33 SVO nicht genannt werden, im Einzelfall festzulegen. Massgebend ist, dass die Kriterien objektiv sind und nicht einzelne Anbietende diskriminieren.

Neu wird das Kriterium «Nachhaltigkeit» aufgeführt. Die Definition hat sich dabei am übergeordneten Recht und insbesondere an den sich aus Art. 73 der Bundesverfassung ergebenden Begriffen zu orientieren. Das im bisherigen § 31 SVO genannte Kriterium der Ökologie wird vom Begriff Nachhaltigkeit umfasst und kann bei Bedarf weiterhin in den Ausschreibungsunterlagen genannt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass dieses Kriterium nicht dazu verwendet werden kann, um ortsansässige Anbietende zu bevorzugen.

§ 34 Aufteilung des Auftrags

Mit der neuen Formulierung dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die nachträgliche Aufteilung des Auftrags das Einverständnis der Anbietenden erfordert, die den Zuschlag für den Auftrag erhalten oder ohne Aufteilung allein erhalten hätten.

§ 35 Bekanntmachung des Zuschlags

Im offenen und selektiven Verfahren sowie bei freihändigen Verfahren im Staatsvertragsbereich ist der Zuschlag im kantonalen Amtsblatt und auch auf www.simap.ch zu veröffentlichen. Bei den erforderlichen Angaben ist neu, dass der Preis des berücksichtigten Angebots zu nennen ist. Nicht mehr möglich ist es, lediglich die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote zu nennen.

Neben der Veröffentlichung ist der Zuschlag den Anbietenden gemäss § 38 SVO möglichst zeitgleich persönlich mitzuteilen.

§ 37 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

Dieser Paragraph nennt die Voraussetzungen dafür, dass ein Verfahren abgebrochen werden kann, und führt eine nicht abschliessende Liste möglicher wichtiger Gründe auf (Abs. 1). Damit wird klargestellt, dass der Abbruch und nicht die Wiederholung des Verfahrens vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängt. Das Verfahren kann in der Folge wiederholt werden (Abs. 2), eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

Abbruch und Wiederholung sind den Anbietenden in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung mitzuteilen. Im offenen und selektiven Verfahren hat zudem eine Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt und auf www.simap.ch zu erfolgen (Abs. 3).

§ 38 Eröffnung von Verfügungen

Verfügungen (gemäss Art. 151^{bis} IVöB sowie § 40 Abs. 2 SVO) sind den Anbietenden zuzustellen. Soweit dies vorgeschrieben ist, hat zusätzlich eine Veröffentlichung zu erfolgen. Solche Vorschriften finden sich in § 11 SVO (Ausschreibung), § 35 SVO (Zuschlag), § 36 SVO (Widerruf) und § 37 Abs. 3 SVO (Abbruch und Wiederholung des Verfahrens).

Die Verfügungen müssen summarisch begründet und mit einer Rechtsmittelebelehrung versehen sein. Mit diesen Erfordernissen ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Praxis. Insbesondere ist es weiterhin ausreichend, wenn in den Zuschlagsverfügungen lediglich Bezug zu den massgebenden Zuschlagskriterien genommen wird. Die nicht berücksichtigten Anbietenden können verlangen, dass ihnen insbesondere die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung ge-

nannt werden. Neu ist zudem, dass ihnen auch die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots genannt werden müssen (Abs. 3 lit. e). Davon sind aber namentlich wegen des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Informationen Ausnahmen möglich (Abs. 4).

§ 40 Sanktionen

Schwer wiegende Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Beitrittsgesetzes, der IVöB und der vorliegenden Verordnung sowie gegen die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen können neu differenziert gehandelt werden. Beispiele solcher Widerhandlungen sind etwa unwahre Angaben und Täuschungen von Anbietenden in ihren Angeboten, die wiederholte Verletzung der Grundsätze gemäss Art. 11 lit. e, f und g IVöB, oder Absprachen.

Die möglichen Sanktionen reichen von einer blossen Verwarnung, über den Widerruf gemäss § 36 SVO bis zum Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren (Abs. 1). Massgebend ist dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip. Ein Ausschluss ist nur dann vorzunehmen, wenn die Schwere der Widerhandlung dies rechtfertigt und insbesondere keine milderen Massnahmen möglich sind.

Eine Sanktion ist in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung auszugestalten und der betroffenen Anbieterin oder dem betroffenen Anbieter mitzuteilen (Abs. 2). Der Widerruf des Zuschlags wird regelmässig mit einer neuen Zuschlagserteilung an die nächstbestplatzierte Anbieterin oder den nächstplatzierten Anbieter verbunden sein. Diese ist nach den Vorschriften von § 35 und § 38 SVO allen Anbietenden mitzuteilen und – wo erforderlich – zu veröffentlichen.

In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Sanktionsmöglichkeiten weitere rechtlichen Möglichkeiten, die sich insbesondere aus dem Vertragsrecht ergeben, nicht berühren.

§ 42 Archivierung

Die in Abs. 2 aufgeführten Vergabeakten sind während dreier Jahre zu archivieren. Die weiteren Akten dürfen vernichtet werden, vorausgesetzt, dass in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen wurde und nicht eine Anbieterin oder ein Anbieter die Rückgabe verlangt hat (Abs. 3).

3. Weiteres Vorgehen

Die neue Submissionsverordnung soll gemeinsam mit dem neuen Beitrittsgesetz zur revidierten IVöB auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt hin sind, wie bereits bei der Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen 1997, wiederum Informationen und Schulungen für die Vergabestellen in Kanton und Gemeinden geplant. Ebenso werden die zugehörigen Unterlagen (Handbuch für Vergabestellen, Informationsbroschüre usw.) den neuen Gegebenheiten angepasst.

Sobald sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind, kann die bisherige Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 formell aufgehoben werden (vgl. Art. 21 Abs. 3 der revidierten IVöB).

4. Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. Mai 2003 folgendes von Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und den Kantonsräten Lucius Dürr, Zürich, und Peter Mächler, Zürich, am 10. März 2003 eingereichte Dringliche Postulat (KR-Nr. 78/2003), zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mit der Revision der Submissionsverordnung ein Anreiz für die Schaffung oder Erhaltung von Lehrstellen eingeführt werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine neue Bestimmung in die Verordnung aufgenommen oder ob das Zuschlagskriterium verbindlicher formuliert werden muss.

Durch die Einführung des neuen § 5 betreffend eine stärkere Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung, ergänzt durch das entsprechende Zuschlagskriterium, werden die Anliegen des Dringlichen Postulats im Rahmen des rechtlich Möglichen und sachlich Vertretbaren erfüllt. Der Vorstoss kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 zu genehmigen und das Dringliche Postulat KR-Nr. 78/2003 als erledigt abzuschreiben.